



## Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

### **Scheinehen verhindern – Mindestehezzeiten erhöhen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die erforderliche Mindestbestandszeit einer Ehe zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf fünf statt bisher drei Jahre anzuheben, um den Anreiz zur Eingehung einer Scheinehe und der damit häufig verbundenen organisierten Schleuserkriminalität entgegenzuwirken.

Hierzu wird das AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855) m. W. v. 01.01.2021, wie folgt geändert:

§ 31 AufenthG wird wie folgt geändert:

1. a) In Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ ersetzt.

### **Begründung:**

Laut Bundeskriminalamt sind Scheinehen ein zunehmendes Problem für deutsche Ämter und Ermittlungsbehörden. Auch die damit häufig verbundene gewerbs- und bandenmäßige Einschleusung von Menschen mit dem Zweck der Eheschließung zur Erhaltung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sind in den letzten Jahren ein wachsendes Problem<sup>12</sup>.

Im Jahr 2000 wurde das Aufenthaltsgesetz bereits diesbezüglich geändert, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländer zu gewähren, deren eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet für mindestens zwei Jahre bestanden hat. Die Folge daraus war eine Zunahme von Eheschließungen mit dem ausschließlichen Zweck der Erlangung des Aufenthaltstitels<sup>3</sup>.

2011 wurde daher eine erneute Änderung des § 31 AufenthG umgesetzt, wodurch die Mindestehezzeit auf drei Jahre erhöht wurde. Allerdings kam es, trotz der Erhöhung in den letzten Jahren (2017–2019), zu einer Zunahme der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung um über 36 Prozent. Besonders die „Scheinehe spielt im Bereich der Schleuserkriminalität eine große und weiter zunehmende Rolle“<sup>4</sup>, da besonders Drittstaatenangehörige dadurch eine erfolgsversprechende Möglichkeit sehen, nach

<sup>1</sup> Bundeslagebild 2019; BKA und Bundespolizei; Schleusungskriminalität

<sup>2</sup> <https://www.merkur.de/welt/scheinehen-bereiten-aemtern-zunehmend-probleme-zr-13556622.html>

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/4401

<sup>4</sup> Bundeslagebild 2019; BKA und Bundespolizei; Schleusungskriminalität

Deutschland zu gelangen. Gleichzeitig sehen insbesondere vermeintliche Heiratsagenturen im europäischen Ausland in der Vermittlung von Scheinehen ein lukratives und gewinnbringendes Geschäftsmodell.

Die Änderung auf eine Mindestehedauer auf fünf Jahre steht auch im Einklang mit Art. 15 der europäischen Richtlinie zum Recht auf Familienzusammenführung (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung), wonach dem Ehegatten spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt ein eigenständiger Aufenthaltstitel zu gewähren ist. Die Verlängerung der Mindestehezeit auf fünf Jahre schöpft dabei also nicht nur den zeitlichen Rahmen der EU-Richtlinie voll aus, sondern erhöht gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung einer Scheinehe vor Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts, mindert den Anreiz auf Eingehung einer Scheinehe und verringert die Lukrativität der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung von Menschen mit dem ausschließlichen Ziel der Erlangung des Aufenthaltstitels in Deutschland.